

Regionalplan Region Würzburg (2)

Erste Änderung

Bannwald

Gemäß Beschluß der Verbandsversammlung vom 13.07.1988.

Verbindlich erklärt mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 04.01.1989 Nr. 5392 - 421 - 140 397.

In Kraft getreten am 01.03.1989.

Bearbeiter:
Regionalplanungsstelle bei der Regierung von Unterfranken

Herausgeber:
Regionaler Planungsverband Würzburg

Vorwort

Der Regionale Planungsverband Würzburg hat bereits 1980 in einem vorgezogenen Teil seines Regionalplans verschiedene Waldbereiche als Bannwald ausgewiesen. Es sind dies die der Stadt Würzburg unmittelbar westlich vorgelagerten Wälder - der Würzburger Stadtwald, der Guttenberger Wald und die Wälder um Höchberg. Der Landkreis Würzburg hat diese Waldgebiete durch Rechtsverordnung zu Bannwald erklärt. Sie sind damit auf Dauer und wirksam gegen Rodungen geschützt.

Schon im Laufe des damaligen Verfahrens wurde sowohl von Gebietskörperschaften als auch von staatlichen Fachbehörden die Ausweisung weiterer Bannwälder verlangt. Diese Forderungen waren jedoch teilweise umstritten und konnten nicht sofort verwirklicht werden. Aus zahlreichen Planungsvarianten zur Erweiterung des Bannwaldes hat sich nunmehr eine Lösung abgezeichnet, die als Erste Änderung des Regionalplans beschlossen wurde: Zusätzlich zu den bereits genannten Wäldern unmittelbar westlich Würzburgs werden jetzt auch der Irtenberger Wald, der Margetshöchheimer Wald, der Edelmannswald und der Gramschatzer Wald sowie die jeweils dazwischen liegenden kleineren Waldgebiete unter den strengen Rodungsschutz des Bannwaldes gestellt.

Die von der Bannwaldausweisung betroffenen Gemeinden haben konstruktiv an diesem Konzept mitgearbeitet. Durch ihre Zustimmung verzichteten sie damit freiwillig auf ein Stück ihrer Planungshoheit zugunsten ökologischer Gesichtspunkte. Auch gewisse Vorrechte für den Abbau von Gips wurden hinter das Ziel der Walderhaltung zurückgestellt.

Ich bin sicher, daß der Regionale Planungsverband Würzburg mit dieser Regionalplanänderung im Rahmen seiner Möglichkeiten einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Sicherung und Bewahrung der Wälder im Verdichtungsraum Würzburg geleistet hat.

Karlstadt, im März 1989

Armin G r e i n
Landrat
Verbandsvorsitzender

Erste Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 und 7 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes - BayLplG (BayRS 230-1-U) beschließt der Regionale Planungsverband Würzburg:

I.

Der Regionalplan der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985, GVBl S. 676, BayRS 230-1-13-U) wird wie folgt geändert:

- 1 Ziel B III 2.2
- 1.1 Dem Satz 1 wird angefügt:
 - c) „Gramschatzer Wald" mit „Maidbronner Wald" und „Luziholz" nördlich Rimpar und Güntersleben,
 - d) „Edelmannswald", „Stöckach", „Gadheimer Wald" und „Gebranntes Hölzlein" zwischen Güntersleben, Thüngersheim und Veitshöchheim,
 - e) „Mühlstätten" und „Schenkentannenholz" westlich Oberdürrbach sowie „Tannigholz", Wald am Neuberg, „Breitholz" und „Eichert" westlich und nördlich Versbach sowie „Afterberg" und „Eckersklänge" nordwestlich Rottenbauer,
 - f) „Margetshöchheimer Wald" südwestlich Margetshöchheim bzw. nordwestlich Zell a.Main,
 - g) „Tännig", „Greußenheimer Loch" und „Gehege" bei Hettstadt,
 - h) östlicher Teil des „Mühlart" und „Dornschlag" östlich bzw. westlich Mädelhofen sowie „Grünerholz", „Buchrainholz" und „Probstforst" westlich Waldbüttelbrunn,
 - i) „Irtenberger Wald" zwischen Waldbrunn, Eisingen, Kleinrinderfeld und Altertheim.
- 1.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Abgrenzung der in den Buchstaben a) und b) genannten Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung", der in den Buchstaben c) bis i) genannten Gebiete nach Karte 4 „1. Änderung - 1988 - ", die Bestandteile des Regionalplans sind."

2 Ziel B IV 2.1.1

Satz 3 enthält folgende Fassung:

„Die Abgrenzung dieser Flächen bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung" und nach Karte 4 „1. Änderung – 1988 – ", die Bestandteile des Regionalplans sind."

3 Ziel B IV 2.1.1.2

In Satz 2 werden bei der Vorbehaltsfläche „Südwestlich Güntersleben" in der rechten Spalten nach dem Wort „Güntersleben" das Komma und das Wort „Thüngersheim" gestrichen.

II.

Diese Änderung tritt am 01.03.1989 in Kraft.

Karlstadt, 1. Februar 1989
Regionaler Planungsverband Würzburg

Armin G r e i n
Landrat
Verbandsvorsitzender

Neue Fassung der geänderten Ziele

In ihrer neuen Fassung lauten die Ziele B III 2.2, B IV 2.1.1 und B IV 2.1.1.2 demnach wie folgt, wobei die geänderten Zielteile blau hervorgehoben sind:

Ziel B III 2.2

Folgende Gebiete sollen zu Bannwald erklärt werden:

- a) „Würzburger Stadtwald“, „Guttenberger Forst“, „Hagwald“ nördlich Reichenberg,
- b) „Forst“ westlich Höchberg, „Tiergarten“ und „Spitalwald“ südlich Höchberg,
- c) „Gramschatzer Wald“ mit „Maidbronner Wald“ und „Luziholz“ nördlich Rimpar und Güntersleben,
- d) „Edelmannswald“, „Stöckach“, „Gadheimer Wald“ und „Gebranntes Hölzlein“ zwischen Güntersleben, Thüngersheim und Veitshöchheim,
- e) „Mühlentannen“ und „Schenkentannenholz“ westlich Oberdürrbach sowie „Tannigholz“, Wald am Neuberg, „Breitholz“ und „Eichert“ westlich und nördlich Versbach sowie „Afterberg“ und „Eckersklänge“ nordwestlich Rottenbauer,
- f) „Margetshöchheimer Wald“ südwestlich Margetshöchheim bzw. nordwestlich Zell a. Main,
- g) „Tännig“, „Greußenheimer Loch“ und „Gehege“ bei Hettstadt,
- h) östlicher Teil des „Mühlart“ und „Dornschlag“ östlich bzw. westlich Mädelhofen sowie „Grünertholz“, „Buchrainholz“ und „Probstforst“ westlich Waldbüttelbrunn,
- i) „Irtenberger Wald“ zwischen Waldbrunn, Eisingen, Kleinrinderfeld und Altertheim.

Die Abgrenzungen der in den Buchstaben a) und b) genannten Gebiete bestimmt sich nach Karte 3 „Landschaft und Erholung“, der in den Buchstaben c) bis i) genannten Gebiete nach Karte 4“ 1. Änderung – 1988 –“, die Bestandteile des Regionalplans sind.

Bis zum Inkrafttreten der Bannwaldverordnungen sollen Planungen und Maßnahmen unterbleiben, die geeignet sind, die Erklärung zu Bannwald in Frage zu stellen.

Ziel B IV 2.1.1

Die Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit preiswürdigen mineralischen Bodenschätzen aus heimischen Rohstoffvorkommen soll sichergestellt werden. Die zur Deckung des derzeitigen und künftigen Bedarfs benötigten Bodenschätze sollen erkundet, erschlossen und gegenüber anderen raumbedeutsamen Vorhaben sowie zur Erhaltung bestehender Betriebe und Arbeitsplätze durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsflächen gesichert werden. Die Abgrenzung dieser Flächen bestimmt sich nach Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ und nach Karte 4 „1. Änderung – 1988 –“, die Bestandteile des Regionalplans sind.

Ziel B IV 2.1.1.2

Als Vorrangflächen für Gips und Anhydrit werden folgende Flächen ausgewiesen:

.....

Als Vorbehaltsflächen für Gips Und Anhydrit werden folgende Flächen ausgewiesen:

.....

„Südwestlich Güntersleben“, Güntersleben und Veitshöchheim

.....

Gründe für die Erste Änderung des Regionalplans

Allgemeines

Gemäß Art. 1 Abs. 1 Satz 1 BayLplG ist es u. a. Aufgabe der Landesplanung, ihre Programme und Pläne fortwährend zu überprüfen und der weiteren Entwicklung anzupassen. Diese Aufgabe obliegt, soweit die Regionalpläne betroffen sind, gemäß Art. 6 Abs. 2 und Art. 18 Abs. 6 BayLplG den regionalen Planungsverbänden. Auf Grund der jüngsten Entwicklung hält es der Regionale Planungsverband Würzburg für erforderlich, seinen Regionalplan wie oben angegeben zu ändern.

Schon frühzeitig wurden von verschiedenen Seiten Wünsche auf eine Ausdehnung des Bannwaldes vorgebracht, die vom Planungsverband aber zunächst zurückgestellt wurden. Inzwischen entstand auf der Grundlage eines neuen Konzeptes der Oberforstdirektion Würzburg ein Vorschlag zur Erweiterung der Bannwaldgebiete, der sich vom alten Konzept insofern unterscheidet, als gegenüber früher nicht nur große, praktisch unmittelbar zusammenhängende Waldflächen zu Bannwald erklärt werden sollen; vielmehr werden jetzt auch kleinere, nicht aneinander angrenzende Wälder als für Bannwald geeignet angesehen, und zwar insbesondere dann, wenn ihnen zwischen den größeren Wäldern eine Art Verbindungsfunktion zukommt.

Außerdem wurden die gemäß Ziel B III 2.2 Buchstabe a) und b) für die Bannwalderklärung vorgesehenen Waldgebiete in einem sachlichen Teilabschnitt des Regionalplans bereits 1981 für verbindlich erklärt, später in den Regionalplan eingearbeitet und mit Landkreisverordnung vom 1. August 1984 zu Bannwald erklärt. Sie sind in der Karte 4 „1. Änderung - 1988 -“ als bestehende Nutzung und Festsetzung dargestellt.

Auch für die zusätzlichen Bannwaldgebiete gilt Art. 48 des Waldgesetzes für Bayern vom 25.08.1982 (GVBl S. 824); danach sind auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend für Zwecke der Landesverteidigung bestimmt sind, die Vorschriften dieses Gesetzes, d. h. auch die Vorschriften über den Bannwald, nur insoweit anzuwenden, als dadurch ihre bestimmungsgemäße Nutzung nicht beeinträchtigt wird.

- Zu 1 Das neue Konzept für die Bannwaldausweisung geht davon aus, daß die im Norden, Westen und Südwesten des Verdichtungsraums liegenden großen Waldgebiete Gramschatzer, Irtenberger und Guttenberger Wald zusammen mit kleineren, dazwischen liegenden Wäldern die Funktionen des Bannwaldes erfüllen und somit als Einheit anzusehen sind. Die Erweiterung des Ziels B III 2.2 sieht demnach vor, daß weite Teile der Wälder im nördlichen und westlichen Bereich des Verdichtungsraumes, abgerundet durch einige unmittelbar anschließende Wälder im ländlichen Raum, zu Bannwald erklärt werden sollen. Diese zusätzlich als Bannwald vorgesehenen Waldflächen sind in der Erweiterung des Ziels B III 2.2 Buchstaben c) bis i) namentlich benannt und in der Karte 4 „1. Änderung - 1988 -“ auch zeichnerisch verbindlich dargestellt. Sie erfüllen insgesamt die nach dem Bayerischen Waldgesetz vorgesehenen Kriterien für die Bannwald-Ausweisung.
- Zu 2 Die von der Oberforstdirektion ursprünglich neu als Bannwald vorgeschlagenen Flächen würden sich bei unveränderter Übernahme in den Regionalplan teilweise mit Rohstoffsicherungsflächen gemäß B IV 2.1.1 überlagern. Eine solche Überschneidung sollte jedoch - ebenso wie im verbindlichen Regionalplan - sorgsam vermieden werden, weil andernfalls Zielkonflikte durch sich widersprechende Rechtsnormen vorprogrammiert würden. Deshalb ergab sich die Notwendigkeit, in einigen Fällen vom Vorschlag der Oberforstdirektion abzuweichen, in anderen Fällen bereits verbindliche Ziele des Regionalplans zu ändern. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß
- die verbindlich ausgewiesenen Vorrangflächen wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Sicherung von Bodenschätzen und Arbeitsplätzen als solche erhalten bleiben müssen und
 - im Sinne einer klaren Prioritätssetzung zugunsten der Walderhaltung diejenigen Vorbehaltsflächen zu streichen sind, die in Waldflächen liegen, die nunmehr zu Bannwald erklärt werden sollen.

In der Konsequenz für den Regionalplan bedeutet dies, daß bei seiner Änderung an den verbindlich ausgewiesenen Vorrangflächen unverändert festgehalten wird, daß jedoch einige Vorbehaltsflächen für Gips und Anhydrit aufzuheben sind. Da es sich dabei nur um relativ

kleine Flächen handelt, wird die Sicherstellung der Versorgung mit diesen Bodenschätzen jedoch nicht gefährdet.

Die notwendige Zieländerung betrifft das Ziel B IV 2.1.1, das in seiner neuen Fassung neben der Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ nunmehr auch den entsprechenden Darstellungen der Karte 4 die Bindungswirkung von Zielen der Raumordnung und Landesplanung verschafft. Die Karte 4 enthält demnach als zeichnerisch verbindliche Darstellung auch diejenigen Vorbehaltsflächen für Gips und Anhydrit, die entfallen.

- Zu 3 Die zusätzlich für die Bannwald-Erklärung vorgesehenen Waldgebiete und die damit entfallenden Vorbehaltsflächen bringen es mit sich, daß sich nach dem geänderten Regionalplan auf Thüngersheimer Gemarkung keine Vorbehaltsflächen mehr befinden. Deshalb ist im Ziel B IV 2 1.1 2 bei der Vorbehaltsfläche für Gips und Anhydrit „Südwestlich Güntersleben“ die Ortsbezeichnung Thüngersheim zu streichen.

Auszug aus dem Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 4/1989

Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Ersten Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (2) vom 8. Februar 1989

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes – BayLplG – (BayRS 230-1-U) hat das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Einvernehmen mit den übrigen Staatsministerien die Erste Änderung des Regionalplans der Region Würzburg (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 30. Oktober 1985 (GVBl S.676, BayRS 230-1-13-U) für verbindlich erklärt.

Die Erste Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Würzburg sowie bei den Landratsämtern Kitzingen, Main-Spessart und Würzburg zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. März 1989 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteiverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. März 1989 in Kraft.

München, den 8. Februar 1989

Bayerisches Staatsministerium für
Landesentwicklung und Umweltfragen

Alfred D i c k
Staatsminister